

Darf der Pastor mit seinem Mann ins Pfarrhaus?

PROTEST Aufstand gegen die Homo-Ehe: Acht evangelische Alt-Bischöfe wollen ein Kirchengesetz aushebeln, das schwulen und lesbischen Geistlichen neue Freiheit gewährt. Nun droht ein Kulturkampf um echte und falsche Toleranz

Von Patrik Schwarz und Wolfgang Thielmann

Die evangelische Kirche und die Schwulen haben es nicht leicht miteinander. So steht bis heute auf der Internetseite der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) eine „Orientierungshilfe“, die eine kritische Sicht auf Homosexualität wirft. „Der Blick auf die Aussagen der Bibel ergibt eine deutliche Spannung: Es gibt keine biblischen Aussagen, die Homosexualität in eine positive Beziehung zum Willen Gottes setzen“, befindet der Rat der EKD. Umso größer war in den letzten Wochen der Triumph aller, die der Homosexualität einen anerkannten Platz in der evangelischen Kirche verschaffen wollten: Das Parlament der EKD, die Synode, verabschiedete im vergangenen November ein neues Pfarrergesetz, das künftig einheitlich in allen 22 Landeskirchen gelten soll. Dort wird sogar das Pfarrhaus, eine hehre Institution im Protestantismus, für die Homo-Ehe geöffnet: Das Gesetz soll lesbischen Pfarrern und schwulen Pfarrern erlauben, mit ihren Partnern dort einzuziehen. Doch jetzt erlebt die evangelische Kirche einen Aufstand, wie sie ihn in dieser Form noch nicht gab.

Das Neue Testament verbiete dagegen homosexuelle Praxis, sagen acht Alt-Bischöfe in einem Brief, den Christ & Welt veröffentlicht. Sie fordern, die neue Regelung zurückzunehmen. Das Schreiben ist ein Generalangriff auf die wachsende Offenheit der Kirche für die Homosexualität. Den Bischöfen geht es „um nichts Geringeres als die Frage, ob eine Landeskir-

che nach der anderen eine Angleichung an die in der Gesellschaft üblich gewordenen Lebensformen für so wichtig halten, dass sie dafür die Orientierung an der Heiligen Schrift aufgeben“, heißt es in dem Dokument. Kirche muss Nein sagen lernen, „auch wenn die Gesellschaft Druck ausübt“, sagt der Initiator des Aufstandes, der frühere Lübecker Bischof Ulrich Wilckens. Der Neutestamentler ist überzeugt, dass gelebte Homosexualität gegen die Heilige Schrift verstößt: „Homosexuellen Menschen muss die Kirche raten, bindungslos zu leben.“ Der Brief der acht mahnt: „Die Gründe der Heiligen Schrift, mit denen die Kirche Homosexualität als widernatürlich und schöpfungswidrig zu beurteilen hat, sollten auch von denen ernst genommen werden, die sie ihrerseits ablehnen.“

Erstmals in der Geschichte der EKD haben sich damit mehr als ein halbes Dutzend früherer Bischöfe zusammengetan, um eine Regelung zu kippen, die von den 126 EKD-Synodalen einstimmig auf den Weg gebracht wurde. Dem Vorstoß sind heftige Diskussionen gewiss. Das neue Pfarrergesetz sollte einen Schlusspunkt unter eine mehr als 20-jährige Kontroverse setzen. Auch wenn sich am Ende keine Mehrheit der Protestanten hinter den Bischöfen versammeln wird, so zeigt ihr Protest doch, dass zwischen Kirche und Homosexuellen nur ein falscher Friede herrscht.

Die Bischöfe wollen das neue Gesetz mit einer ausgefeilten Strategie aushebeln. Es stellt bereits einen Kompromiss zwischen Gegnern und Befürwortern homosexueller Paare im Pfarrhaus

dar. Als nämlich die EKD ihr Pfarrergesetz überarbeitete, wollten fortschrittliche Kirchenjuristen die Öffnung für schwule und lesbische Paare festschreiben. Das stieß auf Widerstand bei großen Landeskirchen. Deshalb wurde der Gesetzestext unverfänglich formuliert: Dort ist jetzt allgemein von der „Lebensführung im familiären Zusammenleben“ die Rede. Das eindeutige Ja zum Partner im Pfarrhaus wanderte in den Begründungstext zum Gesetz. Dort setzen nun die protestierenden Bischöfe an: Die Synoden der 22 Landeskirchen, die das Gesetz noch ratifizieren müssen, sollen die Absicht der EKD unterlaufen. Die acht raten den Landessynoden, dem Gesetz zuzustimmen, aber der Begründung ausdrücklich zu widersprechen.

Die Bischöfe machen auch geltend, dass eine Öffnung für homosexuelle Partnerschaften die Beziehung zur katholischen Kirche belastet. So warnte Kurienkardinal Walter Kasper schon 2005, die Öffnung für homosexuelle Geistliche führe bei Anglikanern und Lutheranern „zur Selbsterstörung dieser Kirchen“.

Den Vorwurf der Diskriminierung weisen die Bischöfe zurück: „Wenn die Ordnung der Kirche eine Ordination gleichgeschlechtlich Lebender und ihre Aufnahme in den pfarramtlichen Dienst ausschließt, so bedeutet das nicht, dass diesen ihre Menschenwürde abgesprochen würde. Aber wenn die Kirche an dieser Ordnung als einer Ordnung Gottes und nicht als starrsinnige Traditionalität von Menschen festhält, sollte ihr Recht dazu nicht im Namen von allgemeinen Menschenrechte bestritten werden.“

„Widernatürliche Lebensweise“

WORTLAUT Der Brief der acht Bischöfe gegen Homosexualität in der Kirche: Die Synodalen der 22 evangelischen Landeskirchen sollen die geplante Liberalisierung kippen

Verehrte Schwestern und Brüder!

Bevor das neue Pfarrdienstgesetz der EKD, das nach dem Beschluss der EKD-Synode in Hannover (7.–10.11.2010) am 1. Januar 2011 in Kraft tritt, Ihrer Synode zur Zustimmung vorgelegt wird (Paragraf 120.2), bitten die unterzeichneten Alt-Bischöfe Sie eindringlich, nur dem Wortlaut von Paragraf 39 dieses Gesetzes für Ihre Landeskirche zuzustimmen, nicht jedoch der beigefügten „Begründung“, die keine Gesetzeskraft hat.

Paragraf 39.1 unter der Überschrift „Ehe und Familie“ hat folgenden Wortlaut: „Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (Paragraf 3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.“

Diese Gesetzesbestimmung kann nur so verstanden werden, dass sie sich auf das „familiäre Zusammenleben“ von Ehepartnern miteinander und auf den verantwortlichen Umgang mit ihren Kindern bezieht. Das entspricht der Heiligen Schrift als der alleinigen Grundlage und Norm alles christlichen und kirchlichen Lebens, die so auch und insbesondere dem gesamten

Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer allein maßgeblich zugrunde liegt, der ihnen in der Ordination übertragen ist und dessen glaubwürdige Ausübung durch ihre Lebensführung „nicht beeinträchtigt“ werden darf (Paragraf 3.2). Dass daran auch im neuen Pfarrdienstgesetz eindeutig und klar festgehalten wird, ist heute im Blick darauf besonders wichtig und begrüßenswert, dass sich in der Praxis unserer Gesellschaft Gewohnheiten und Normen der Lebensführung verändert haben, sodass sie den biblischen Normen der Kirche weithin widersprechen. Diese werden aber leider auch im Bereich unserer Kirchen selbst vielfach nicht mehr ernst genommen – bis hinein in die Lebenspraxis mancher Pfarrer.

Das zeigt sich jetzt in der „Begründung“ zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Hier wird Paragraf 39 so ausgelegt, dass „gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften“ der Ehe von Mann und Frau gleichwertig seien und darum auch in solchen Partnerschaften lebende Pfarrerinnen und Pfarrer ordiniert und zum Pfarrdienst zugelassen werden könnten, wenn sie ihre Beziehung in gleicher „Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitiger Verantwortung“ leben, wie dies für Ehepartner „maßgebend“ ist. Den Gliedkir-

chen der EKD bleibe es überlassen, entsprechende Regelungen für ihren Bereich durch ein Kirchengesetz („im Rahmen des Paragrafen 117“) zu beschließen.

Dass dies nur in der Begründung zu Paragraf 39 steht, nicht jedoch im Gesetzestext selbst, der vielmehr in seinem Wortlaut solcherlei Ausweitungen ausschließt, ist denjenigen Mitgliedern der EKD-Synode zu danken, die in den intensiv geführten Auseinandersetzungen um Paragraf 39 dafür gekämpft und es schließlich erreicht haben, dass jegliche Erwähnung von „eingetragenen Partnerschaften“ und „gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften“ aus dem Wortlaut des Paragrafen 39 herausgenommen worden sind und lediglich in der „Begründung“ ihren Platz gefunden und damit ihre Rechtskraft verloren haben.

Umso wichtiger wird es jetzt, dass die Synoden der Gliedkirchen den Paragrafen 39 in seinem strikt formulierten Wortlaut beschließen und dem Wink der „Begründung“ nicht folgen, die Möglichkeit der Ordination und Anstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben, durch ein eigenes Kirchengesetz zu beschließen, wie dies einige Gliedkirchen bereits getan haben. Der Gegensatz zwi-

sehen den Gliedkirchen in dieser Sache darf aber jetzt nicht aufgehoben, er muss vielmehr ausgehalten und in verantwortungsvoller Auseinandersetzung redlich und offen ausgetragen werden. Es geht im Grunde um nichts Geringeres als um die Frage, ob evangelische Kirchen darauf bestehen, dass die Heilige Schrift die alleinige Grundlage für den Glauben und das Leben ihrer Mitglieder und für den Dienst und die Lebensführung ihrer ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer bleibt, oder ob eine Landeskirche nach der anderen eine Angleichung an die in der Gesellschaft üblich gewordenen Lebensformen für so wichtig halten, dass sie dafür die Orientierung an der Heiligen Schrift aufgeben beziehungsweise aufweichen.

Zur Begründung sind vor allem drei biblische Aussagen anzuführen, die im Ganzen der Bibel von zentraler Bedeutung sind. Nach Römer 1,26f. gehört gleichgeschlechtliches Zusammenleben in exemplarisch hervorgehobener Weise zu den gottwidrigen Verhaltensweisen, denen „die Offenbarung des Zorn(-gerichts) Gottes“ gilt (Römer 1,18). Wo Menschen anstelle der „natürlichen Lebensweise“ des Verkehrs von Mann und Frau (1. Mose 1,27f.) „in einer widernatürlichen Lebensweise des Verkehrs von Frauen mit Frauen und Männern mit Männern“ leben, da verlassen sie die gute Ordnung des Schöpfers für alle Menschen. Nach 1. Kor 6,9f. und 1. Tim 1,10 schließt gleichgeschlechtliches Zusammenleben wie alles andere gerechtigkeitswidrige Tun von der Teilhabe an Gottes Reich aus. Man kann diesen Aussagen weder durch die Annahme ausweichen, hier gehe es lediglich um den Verkehr mit Lustknaben in den antiken Tempeln,

nicht aber um verantwortungsvoll gelebte Homosexualität, noch durch das Urteil, es handle sich um eine der mancherlei Angelegenheiten der damaligen Vergangenheit, die heute ihre Gültigkeit verloren hätten – wie zum Beispiel das Verbot für Frauen, im Gottesdienst zu predigen (1. Kor 14,34f.). Das Erste ist durch die grundsätzliche Formulierung des Apostels in Römer 1,18–27 ausgeschlossen, das Zweite vor allem durch das Gewicht des Ausschlusses vom Heil des Reiches Gottes, das bei dem Predigtverbot für Frauen natürlich fehlt. Solcherlei Um- und Zurechtdeutungen so gewichtiger Aussagen der Heiligen Schrift sind weder Christen erlaubt, noch helfen sie dazu, eine an die Lebensweisen der heutigen Welt angelegliche Praxis in der Kirche Christi zu rechtfertigen. Hier gilt ganz einfach die Warnung aus dem Lutherlied: „Das Wort sie sollen lassen stehen!“

Wenn in der heutigen Gesellschaft gleichgeschlechtliches Zusammenleben in „eingetragener“ oder freier Partnerschaft vielfach als eine natürliche Weise, seine Geschlechtlichkeit zu leben, gilt und ihre Gleichstellung mit der Ehe von Mann und Frau als Menschenrecht gefordert wird, so gibt es dafür Gründe, die auch von Christen, die dies bestreiten, gehört und in ihrer Gewichtigkeit erwogen werden sollten. Aber das Gleiche gilt auch umgekehrt: Die Gründe der Heiligen Schrift, mit denen die Kirche Homosexualität als widernatürlich und schöpfungswidrig zu beurteilen hat, sollten auch von denen ernst genommen werden, die sie ihrerseits ablehnen. Eine freie Gesellschaft muss eine freie, kontrovers geführte Diskussion darüber ertragen,

ohne dass im Hin und Her Feindseligkeiten entstehen, die leicht zu Gewaltmentalitäten eskalieren können. Wenn die Ordnung der Kirche eine Ordination gleichgeschlechtlich Lebender und ihre Aufnahme in den pfarramtlichen Dienst ausschließt, bedeutet das keineswegs, dass diesen ihre Menschenwürde abgesprochen würde. Aber wenn die Kirche an dieser Ordnung als einer Ordnung Gottes und nicht als starrsinnige Traditionalität von Menschen festhält, sollte ihr Recht dazu nicht im Namen von allgemeinen Menschenrechten bestritten werden.

Mehr denn je gewinnt heute die Aufforderung im Ersten Petrusbrief (3,15) hohe Aktualität: „Den Herrn Christus haltet heilig in euren Herzen, allezeit bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der von euch Auskunft fordert über die Hoffnung, die in euch ist!“ Aber das kann nur so geschehen, dass „ihr euch nicht dazu bringen lasst, euch der Lebensgestaltung dieser Weltzeit anzugleichen, sondern verändert euch durch Erneuerung des Denkens, um richtig darüber zu urteilen, was Gottes Wille ist: das Gute, das was Gott (von euch) will, und das, was vollkommen ist“ (Römer 12,2).

Wir bitten Sie, verehrte Synodenmitglieder, herzlich und dringlich, diesen Brief, den wir an Sie richten, bei Ihrer Entscheidung in der Sache des Pfarrdienstrechts entsprechend zu berücksichtigen. Im Übrigen sollten Sie auch ernst nehmen, dass mit der Annahme dieses Pfarrdienstgesetzes im Sinne der „Begründung“ jeder Fortschritt zu ökumenischer Gemeinschaft mit der katholischen und den orthodoxen Kirchen sowie auch mit einigen lutherischen Kirchen in der Welt blockiert sein würde.

FOTOS: MARION SCHRÖDER/WWW.FOTEX.DE/EPD



DIE UNTERZEICHNER



Eduard Berger war Bischof der pommerischen Kirche.



Heinrich Hermanns war Bischof in Schaumburg-Lippe.



Jürgen Johannesdotter war Heinrich Hermanns' Nachfolger.



Werner Leich war Bischof in Thüringen.



Gerhard Maier war Bischof in Württemberg.



Gerhard Müller war Bischof in Braunschweig.



Theo Sorg war ebenfalls Bischof in Württemberg.



Ulrich Wilckens war Bischof in Lübeck.